

# aktuell

KUNDENINFORMATION DER AGRO-TREUHAND SEELAND AG

VORSORGE

## Vorsorge ist mehr als Steueroptimierung



Das schweizerische Vorsorgekonzept für Alter, Tod und Invalidität basiert auf dem Dreisäulenprinzip. Dabei soll die staatliche Vorsorge die Existenz sichern (1. Säule), die berufliche Vorsorge die Weiterführung der Lebenshaltung ermöglichen (2. Säule) und die freie Vorsorge die individuellen Bedürfnisse decken (3. Säule).

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die berufliche Vorsorge von selbstständigen Landwirtinnen und Landwirten.

Die in die Vorsorge einbezahlten Beträge sind gebunden und können nur unter bestimmten Voraussetzungen vor dem ordentlichen Rentenalter bezogen werden. Folgende Möglichkeiten des Vorbezuges gibt es:

### Vorbezug für Wohneigentum zum Eigenbedarf

Das Altersguthaben kann gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) und der Verordnung zur Wohneigentumsförderung für Wohneigentum bezogen werden. Der Bezug ist zweckgebunden und kann nur unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Das Wohneigentum wird selber bewohnt.
- Die Investitionen sind wertvermehrend oder werterhaltend.
- Der Bezug wird für die Tilgung von Hypotheken des Wohneigentums eingesetzt.

Die Höhe des Vorbezuges beträgt mindestens CHF 20'000.–. Bis Alter 50 kann höchstens das aktuelle Altersguthaben und ab Alter 50 maximal das Altersguthaben mit Alter 50 oder, falls höher, die Hälfte des aktuellen Altersguthabens bezogen werden. Der Bezug ist bis 3 Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Reglement (Männer 65) möglich. Ein Vorbezug für Wohneigentum kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

### Vorbezug für eine Investition in den Betrieb

Der Vorbezug für den Betrieb muss der dauerhaften Erhaltung oder Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes dienen. Zulässige Investitionen sind beispielsweise:

- Kauf eines landwirtschaftlichen Betriebes oder von Kulturland
- Neu- und Umbau von Ökonomiegebäuden
- Bau von Anlagen zur Energieerzeugung (Photovoltaik, Biogas)

Der Vorbezug beträgt min. CHF 20'000.– und ist auf die Höhe des Altersguthabens limitiert. Er ist bis 5 Jahre vor dem Rücktrittsalter gemäss Vorsorgereglement, d.h. bis zum Altersjahr 60, möglich. Ein Vorbezug für eine Investition in den Betrieb ist nur einmal möglich.

Wurde ein Einkauf gemacht, so dürfen innerhalb von 3 Jahren keine Leistungen aus diesem Einkauf als Vorbezug entnommen werden. Die Auszahlung des Vorbezuges wird als Kapitalleistung aus Vorsorge besteuert. Künftige Einkäufe können erst wieder steuerbegünstigt getätigt werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt wurde. Dies ist bis 3 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters möglich.

Ein Vorbezug aus der Altersvorsorge führt zu keiner Reduktion der Risikoleistungen (Invalidenrente, Hinterlassenenrente). Hingegen führt er zu einer Reduktion der Vorsorgeleistung aus der Altersvorsorge.

Diese Ausführungen zeigen, dass ein allfälliger Vorbezug frühzeitig geplant werden sollte. Wenden Sie sich bei Fragen direkt an Ihre Vorsorgestiftung oder Ihren Treuhänder.

P.P.  
3232 Ins

### INHALT

Vorsorge ist mehr als Steueroptimierung	Seite 1
Ernährungssicherheit braucht Kulturland und landwirtschaftliche Gebäude	Seite 2
Versicherungsnews	Seite 3
Finanzsoftware	Seite 4
Neues Rechnungslegungsrecht – es ist soweit!	Seite 5
Wie regle ich die Nachfolge auf dem Kleinbetrieb?	Seite 6
Mehrwertsteuerpflicht	Seite 7
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Seite 8

### AGRO-Treuhand Seeland AG

3232 Ins

Telefon 032 312 91 51

Fax 032 312 91 04

[www.treuhand-seeland.ch](http://www.treuhand-seeland.ch)

Treuhanddienstleistung

Wirtschaftsprüfung

Steuerberatung

Unternehmensberatung

Personaladministration

Versicherungsberatung

Finanzsoftware



## Ernährungssicherheit braucht Kulturland und landwirtschaftliche Gebäude

Die Nutzungsansprüche an die knappe Ressource «Raum» sind inzwischen so gegensätzlich, dass sie nicht mehr alle befriedigt werden können. Bisher galt Landwirtschaftsland als Reserve für die Siedlungsentwicklung, Ökologie und Freizeitnutzungen. Jedoch hat der Bund auch den Auftrag, das Kulturland und die Landschaft langfristig zu bewahren. Zwischen diesen Ansprüchen ein Gleichgewicht zu finden, ist nicht ganz einfach.

Daher ist es wenig erstaunlich, dass die Revision des Raumplanungsgesetzes alle Betroffenen vor grosse Herausforderungen stellt. Während die Kantone mit der Umsetzung der 1. Etappe der RPG-Revision noch alle Hände voll zu tun haben, steht bereits die 2. Etappe vor der Tür. Diese 2. Etappe umfasst zahlreiche Themen, insbesondere die Kompensation der Fruchtfolgeflächen sowie das Bauen ausserhalb der Bauzone.

Beim Bauen ausserhalb der Bauzone braucht die Landwirtschaft praktikable Lösungen und Planungssicherheit. Sie muss zeitgemässe Gebäude erstellen können. Nur so kann sie sich an die ständig ändernden Marktverhältnisse und gesetzlichen Vorgaben anpassen. Keinesfalls darf die Revision dazu führen, dass die Produktionsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder sich die Strukturkosten für die Landwirtschaft weiter erhöhen. Viele der Probleme entstehen im uneinheitlichen Vollzug. Es wäre falsch, diesen mit strengeren und komplizierteren Auflagen im Gesetz zu begegnen. Stattdessen braucht es mehr Klarheit.

Die landwirtschaftliche Bautätigkeit stellt natürlich einen gewissen Widerspruch zum Kulturlandschutz dar, da auch die Landwirtschaft beim Bauen ein Stück des wertvollen Bodens verbraucht. Jedoch sind landwirtschaftliche Gebäude bedeutsam, denn nur eine wirtschaftliche, vielseitige Nutzung sichert den Erhalt der kultivierten Landschaft. Zudem ist die Landwirtschaft ausserhalb der Bauzone am richtigen Ort. Ihre Gebäude sind dort zonenkonform und können nur dort gebaut werden. Es kann daher nicht



Beat Rössli,  
Leiter Internationales und Raumplanungspolitik



sein, dass Hektare um Hektare an besten Böden der masslosen Siedlungsausbreitung zum Opfer fallen, während gleich nebenan die Landwirtschaft kaum mehr die nötigen Bauten erstellen und ihre Tätigkeit ausüben kann. Auch hier gilt es dringend, ein neues Gleichgewicht zu finden. Nur mit Kulturland UND zeitgemässen Gebäuden kann die Landwirtschaft langfristig die Ernährungssicherheit der Schweiz garantieren.



### IMPRESSUM

#### HERAUSGEBER

AGRO-TREUHAND EMMENTAL AG  
AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
AGRO TREUHAND SCHWAND  
AGRO-TREUHAND SEELAND AG  
AGRO-TREUHAND SOLOTHURN-BASELSTADT

ERSCHEINUNGSWEISE 2 X JÄHRLICH  
AUFLAGE 6 000 EXPL.

#### ADRESSE REDAKTION

AGRO-TREUHAND BERNER OBERLAND  
FRAU VERENA AST  
3702 HONDRICH  
TEL. 033 650 84 84, FAX 033 650 84 77  
INFO@TREUHAND-BEO.CH

#### GESTALTUNG

DÄNZER WERBUNG THUN WWW.ROT.CH

#### DRUCK

GERBER DRUCK AG, STEFFISBURG

## Versicherungsnews

### Krankenkasse

Wie jeden Herbst werden Anfang Oktober die Prämien für das Folgejahr bekannt gegeben.

Folgende Punkte sind sowieso alle Jahre zu beachten:

- Habe ich die richtige Franchise gewählt?
- Brauche ich die Unfalldeckung in der Grundversicherung?
- Entspricht die Taggeldversicherung meinem Bedarf?
- Kann ich evtl. das Hausarztmodell abschliessen?

### Vorsorgeanalyse

Bei der Vorsorge geht es darum, Vorkehrungen zu treffen, damit bei einem unvorhergesehenen Ereignis, wie einem Unfall oder einer Krankheit, genügend Versicherungsleistungen anfallen, um den Lebensunterhalt und allfällige Mehrkosten abzudecken. Dabei unterscheiden wir zwischen Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

Mit der ersten Säule, der AHV, wird der Grundbedarf abgedeckt. Von diesen Leistungen profitieren in der Schweiz alle, die das Rentenalter erreichen oder durch Invalidität vorzeitig aus dem Arbeitsprozess ausscheiden. Falls bestimmte Kriterien erfüllt sind, werden auch Hinterlassenenleistungen fällig.

### Lösungen für die Bauernfamilie

Zusätzliche Invaliden- und Todesfallleistungen können bei der Agrisano Prevos zu vorteilhaften Bedingungen abgeschlossen werden, sowohl in der Säule 2b (freiwillige berufliche Vorsorge) als auch in der Säule 3b (freie Vorsorge).

Der Abschluss in der Säule 2b setzt ein AHV-pflichtiges Einkommen voraus und ist an bestimmte Pläne mit mehr oder weniger Risikoschutz gebunden. Dabei kann auch das Alterssparen eingeschlossen werden. Die Prämien sind steuerlich abzugsberechtigt und dadurch ein gutes Instrument für die Steuerplanung.

Mit Agrisano Prevos 3b, freie Vorsorge, können individuelle Risikodeckungen für Invalidität und Todesfall abgeschlossen werden.

### Bessere Invaliditätsleistungen

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 wurden die Reglemente der Agrisano Prevos so angepasst, dass für alle Vorsorgepläne bereits ab 25 Prozent Invaliditätsgrad ein Leistungsanspruch besteht und nicht wie bis anhin erst ab 40 Prozent. Diese Verbesserung gilt auch für bestehende Verträge, sofern die Invalidität nicht vor dem 1. Januar 2014 eingetreten ist. Mit dieser Anpassung wird der Zugang zu einer Teilrente wesentlich erleichtert.

Zudem können jetzt Kunden, die das Alterssparen mitversichert haben, zusätzlich die Beitragsbefreiung für die Altersvorsorge einschliessen.

### Fahrten ohne Nummernschild auf öffentlichen Strassen innerhalb des Betriebsareals

Laut Strassenverkehrsgesetz sind alle Strassen «öffentlich», wenn das Gebiet nicht eingezäunt ist und die Ein- und Ausfahrten nicht überwacht werden – auch wenn die Verkehrsfläche Privateigentum oder mit einem Fahrverbot belegt ist. Für Fahrten auf dem Betriebsareal und den Feldern braucht es grundsätzlich kein Nummernschild und somit auch keine Haftpflichtversicherung. Die Deckung ist in der Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen. Für Fahrten ohne Nummernschild, auf öffentlichen Strassen ausserhalb des Betriebsareals, kann beim Strassenverkehrsamt eine Bewilligung eingeholt werden. Dazu wird das Gesuch «Verwendung von Fahrzeugen im werksinternen Verkehr» ausgefüllt. Das Fahrzeug wird auf dem Hof amtlich geprüft und der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung muss vorliegen. So dürfen Hoflader und ähnliche Maschinen auf dem Areal und angrenzendem Gebiet ohne Nummernschild und ohne spezielle Haftpflichtversicherung verkehren, auch wenn sich das Fahrzeug auf «öffentlichen Strassen» befindet.



### Wissenswertes zu den AHV-Beiträgen

Als selbständigerwerbender Landwirt ist grundsätzlich immer ein minimaler AHV-Beitrag von CHF 480.– zuzgl. Verwaltungskosten geschuldet. Kann mit einem Lohnausweis nachgewiesen werden, dass die AHV-Pflicht über den Nebenerwerb erfüllt ist, so wird auf Verlangen bei kleinen landwirtschaftlichen Einkommen unter CHF 9400.– mit einem fixen Satz von z.Z. 5.223 % abgerechnet. Liegt das Einkommen sogar unter CHF 2300.– kann die Beitragsbefreiung beantragt werden.



## Finanzsoftware



### Win.BIZ – Eine umfassende Software zur Unternehmensführung

Die ERP-Lösung Win.BIZ steht zu Ihrer Verfügung. Sie umfasst die Buchhaltung, Löhne, Fakturierung und den Zahlungsverkehr sowie die Leistungserfassung und weitere Module, die zur Geschäftsabwicklung und Administration eingesetzt werden können.

#### Win.BIZ Rechnungswesen

Win.BIZ Rechnungswesen ist ein zuverlässiges, professionelles Programm, um eine oder mehrere Buchhaltungen zu führen. Nebst einer einfachen Finanzbuchhaltung zu Steuerzwecken kann auch eine Buchhaltung mit Kostenträgerauswertung erstellt werden. Für die landwirtschaftliche Branche enthält es den Bedürfnissen angepasste Funktionen sowie einen auf die Landwirtschaft abgestimmten Kontenrahmen.

#### Win.BIZ Commerce

Geschäftsvorgänge werden mit Win.Biz Commerce zuverlässig verwaltet. Dabei können von der Offerte über Lieferschein bis zur Rechnung sämtliche Dokumente generiert werden. Einkaufs- und Verkaufsdokumente werden mit der Buchhaltung abgeglichen. Die Verwaltung von Kundenadressen und das Führen der Lagerbestände sind weitere Funktionen in diesem Modul.

#### Win.BIZ Lohn

Mit dem Lohnprogramm Win.Biz Lohn können sämtliche Lohndokumente der Lohnempfänger generiert werden. Die Salärbuchungen werden direkt in das Win.BIZ Rechnungswesen transferiert und verbucht. Für die Deklarationen bei den Sozialversicherungen können monatliche und jährliche Auszüge und Abrechnungen erstellt werden.

#### Win.BIZ Projekte

Mit Win.BIZ Projekte können die geleisteten Arbeitsstunden und Aktivitäten erfasst und dem entsprechenden Projekt zugeordnet werden. Ergänzend zu Win.BIZ Commerce kann die Fakturierung der geleisteten Arbeit automatisch vorgenommen werden.

#### Was ist ERP?

ERP ist die Abkürzung für Enterprise Resource Planning. Ein ERP-System ist ein Computersystem, das verschiedene Computeranwendungen, die für eine Geschäftsführung wichtig sind, ersetzt und verknüpft, wie Kundenbeziehungsmanagement (CRM) und Personalwesen (HRM). Daten und andere Informationsarten werden mit der ERP-Software bearbeitet und in einer zentralen Datenbank gespeichert, in der alle möglichen Computerdateien zusammengefügt werden. Mit einem ERP-System können Kundendaten und Personaldateien, aber auch finanzielle, logistische und administrative Daten leicht miteinander verknüpft werden.

Ein Unternehmen, das mit einem ERP-System arbeitet, braucht Daten nur einmal einzugeben. Dadurch entstehen weniger Fehler bei der Dateneingabe. Ein weiterer Vorteil eines ERP-Systems ist der, dass verschiedene Geschäftsprozesse leicht miteinander verknüpft werden können.



## Neues Rechnungslegungsrecht – es ist soweit!

Im AKTUELL, Ausgabe Nr. 31, haben wir über das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) berichtet. Nun ist es soweit. Ab 1. Januar 2015 muss das nRLR angewendet werden. In der Landwirtschaft, sei es bei Betrieben oder Organisationen, hat das nRLR Konsequenzen auf die Buchführung und die Darstellung der Ergebnisse.

### Überblick über die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts

Unternehmen	Kriterien	Vorschriften der neuen Rechnungslegung
Alle Rechtsformen	Umsatzerlöse bis CHF 100 000.– pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben)</li> <li>• Offenlegung der Vermögensbestandteile</li> <li>• Verzicht auf zeitliche Abgrenzungen</li> </ul>
Einzelpersonen und Personengesellschaften	Umsatzerlöse bis CHF 500 000.– pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einfache Buchführung (Einnahmen-Ausgaben)</li> <li>• Offenlegung der Vermögensbestandteile</li> <li>• Zeitliche Abgrenzungen</li> </ul>
Vereine, Stiftungen	Falls keine Pflicht für Handelsregistereintrag besteht	
Stiftungen	Wenn von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit	
Einzelunternehmen und Personengesellschaften Juristische Personen	Umsatzerlöse über CHF 500 000.–  Bilanzsumme unter 20 Mio. Umsatz unter 40 Mio. Unter 250 Vollzeitstellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellen eines Geschäftsberichts mit Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Bilanz, Anhang)</li> <li>• Erleichterungen im Anhang</li> </ul>

Mit dem revidierten Gesetz soll erreicht werden, dass die Rechnungslegung die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens so darstellt, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können. Die Gliederung der Jahresrechnung sowie die Bewertung sind nun überarbeitet und im Obligationenrecht verankert.

Landwirtschaftsbetriebe mit einem Umsatzerlös von mehr als CHF 500 000.– unterliegen neu der allgemeinen Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung bestehend aus einer Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung. Die Geschäftsvorfälle müssen vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch erfasst werden. Jeder Buchungssatz muss mit einem Beleg nachgewiesen werden können sowie nachprüfbar sein.

Da die Gliederung der Erfolgsrechnung und Bilanz neu im Gesetz festgelegt ist, müssen die bestehenden Kontenpläne überarbeitet werden. Dies zieht auch Anpassungen der Buchhaltungssoftware nach sich. Eine schweizerische Arbeitsgruppe, bestehend aus



Vertretern der landwirtschaftlichen Treuhandbranche, hat den Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft überarbeitet und mit dem Schweizer Kontenrahmen KMU abgestimmt.

Für einen Betrieb mit einem Umsatz von max. CHF 100 000.– ändert nicht viel. Es genügen einfache Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensbestandteile. Hierbei sind keine zeitlichen Abgrenzungen notwendig.

Bei Fragen zu den Anpassungen an die neuen Anforderungen steht Ihnen Ihr Treuhänder gerne zur Verfügung. ▲

## Wie regle ich die Nachfolge auf dem Kleinbetrieb?

Die Hofübergabe ist auf jedem Landwirtschaftsbetrieb ein sehr wichtiger und einschneidender Prozess. Idealerweise beginnt die Planung der Nachfolge bereits mehrere Jahre vor dem eigentlichen Übergabetermin. Auf Betrieben, die noch ein Gewerbe in Sinne des bürgerlichen Bodenrechtes (BGBB) darstellen, ist vieles durch den Gesetzgeber geregelt. Bei der Übergabe eines Kleinbetriebes (Nicht-Gewerbe) sind hingegen zahlreiche knifflige Fragen zu lösen.



### Wann ist der Landwirtschaftsbetrieb kein Gewerbe mehr?

Sobald ein Betrieb über weniger als 1.0 Standardarbeitskräfte (SAK) verfügt (Berggebiet weniger als 0.8 SAK), erfüllt er die Anforderungen als Gewerbe nicht mehr. Allerdings gilt für die Berechnung der SAK nach Bodenrecht nicht nur die SAK-Zahl gemäss der Direktzahlungsverordnung, sondern es können weitere Zuschläge gemacht werden (z.B. für Wald, Kartoffelanbau oder auch für Produkteverarbeitung auf dem Hof). In strittigen Fällen kann beim Regierungsstatthalteramt eine sogenannte Feststellungsverfügung verlangt werden. Der Regierungsstatthalter wird dann für seine Entscheidung noch weitere Elemente wie z.B. die ortsübliche Bewirtschaftung heranziehen.

### Wie wird der Verkaufspreis (bzw. der Anrechnungswert) des Kleinbetriebs festgelegt?

Bei der Übergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes innerhalb der Familie ist der Ertragswert als Anrechnungswert gesetzlich verankert. Bei der Übergabe des «Nicht-Gewerbes» fehlt diese wichtige Leitplanke. Selbst wenn der Sohn oder die Tochter das «Nicht-Gewerbe» zur Selbstbewirtschaftung übernehmen will, und dafür geeignet ist, hat er oder sie gegenüber den Geschwistern kein Vorkaufsrecht zu einem privilegierten Preis. Nun ist es aber aus Gründen der Finanzierung und der Tragbarkeit in den allermeisten Fällen gar nicht möglich, dass der Selbstbewirtschaft-

ter den elterlichen Betrieb zum Verkehrswert übernehmen kann. Deshalb empfiehlt es sich, den Verkaufspreis des «Nicht-Gewerbes» im Einverständnis mit allen Familienmitgliedern so festzulegen, dass die Existenz des Übernehmers gesichert bleibt. Damit in einer dereinstigen Erbteilung der vereinbarte Verkaufspreis für das «Nicht-Gewerbe» auch rechtsgültig bleibt, ist es sehr wichtig, dass der Notar den Verkaufsvertrag in Form eines Erbvertrages ausarbeitet. Dabei müssen alle Familienmitglieder (Eltern, Kinder) sowie zwei zusätzliche neutrale Zeugen an der Verurkundung anwesend sein und den Vertrag unterschreiben.

### Was ist bezüglich Steuern zu beachten?

Bei kleineren Betrieben kommt es häufig vor, dass zwar ein Sohn oder eine Tochter gewillt ist die Liegenschaft zu übernehmen, jedoch ist absehbar, dass die eigentliche landwirtschaftliche Tätigkeit recht bald aufgegeben und das Land verpachtet wird. Ohne Gegenmassnahmen führt dies dazu, dass bei den Eltern die kumulierten Abschreibungen auf der Liegenschaft als Liquidationsertrag besteuert werden, da die Liegenschaft beim Sohn oder bei der Tochter nicht mehr im Geschäfts- sondern im Privatvermögen geführt wird. In solchen Fällen kann es sinnvoll sein, dass die Eltern bereits ca. fünf Jahre vor der Pensionierung den Hof und die Betriebsführung an den Sohn oder die Tochter übertragen. Während diesen fünf Jahren bleibt die Liegenschaft dann noch im Geschäftsvermögen der Nachfolgeneration, dadurch läuft gemäss gängiger Steuerpraxis die Frist ab, wo der Fiskus noch auf die kumulierten Abschreibungen der Eltern zurückgreift. Während diesen fünf Jahren wird die meiste Betriebsarbeit dann immer noch durch die Eltern verrichtet, jedoch sind sie nicht mehr Eigentümer und nicht mehr selbständig erwerbend, sondern angestellt beim Sohn oder bei der Tochter. Bedingung für dieses Vorgehen ist natürlich, dass der Sohn oder die Tochter als direktzahlungsberechtigte(r) Bewirtschafter(in) anerkannt ist. ▲

## Mehrwertsteuerpflicht

### Steuerpflichtiger Umsatz

Steuerpflichtig wird ein Unternehmen, wenn die Umsatzgrenze von CHF 100 000.– überschritten wird. Landwirte sind für die im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse von der Steuerpflicht ausgenommen. Ein Landwirt kann jedoch z.B. aufgrund folgender Leistungen steuerpflichtig werden: Handel mit zugekauften Erzeugnissen der Landwirtschaft (Heu, Stroh usw.), Bodenbearbeitungs-, Pflege- und Erntearbeiten für Dritte, betreiben einer Gastwirtschaft oder Pferdepension, usw.

Beispiel: Ein Landwirt betreibt einen Milchwirtschaftsbetrieb mit einer Pferdepension und handelt mit zugekauftem Stroh und Heu.

	Umsatz ausgenommen	Umsatz pflichtig
Tierhaltung	300 000.–	
Getreide	15 000.–	
Holzerlös	12 000.–	
Handel mit zugek. Raufutter		70 000.–
Pferdepension		50 000.–
<b>Total Umsatz pflichtig</b>		<b>120 000.–</b>

### Abrechnungsmethoden

Wird ein Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, kann die Abrechnungsmethode gewählt werden. Im Normalfall wird nach der effektiven Methode abgerechnet. Die Umsätze der Lieferungen und Leistungen müssen mit den entsprechenden Sätzen (8 %, 2.5 %, 3.8 %) quartalsweise abgerechnet werden. Im Gegenzug kann die Vorsteuer auf den Aufwendungen (für den steuerpflichtigen Teil) in Abzug gebracht werden.

Das Unternehmen kann auch nach der Saldosteuersatzmethode (SSS-Methode) abrechnen. Diese Methode hat den Vorteil, dass die Abrechnung nur zwei Mal im Jahr erfolgen muss (nicht quartalsweise wie bei der effektiven Methode). Man muss nur die mehrwertsteuerpflichtigen Umsätze berücksichtigen und diese mit dem für die verschiedenen Branchen vorgegebenen Satz abrechnen (z.B. Bodenbearbeitung 0.1 %, Schreinerei 3.5 %). Bei vielen Betrieben wird diese Variante gewählt, da der administrative Aufwand viel kleiner ist und die Zahlung an die Steuerverwaltung nicht höher als bei der effektiven Methode ausfällt (siehe Spalte nebenan).

Wichtig ist, dass die Abrechnungsmethode immer wieder neu überprüft wird. Ein Wechsel muss der Steuerverwaltung gemeldet werden. Die Meldung muss **spätestens 60 Tage nach Beginn der Steuerperiode erfolgen, ab der die Abrechnungsmethode gewechselt werden soll**. Für das Jahr 2015 muss die Meldung bis am 28.02.2015 schriftlich bei der Steuerverwaltung eingereicht werden.

### Wechsel von der effektiven Methode zur SSS-Methode

- Frühestens nach **drei** ganzen Jahren
- Immer nur auf Beginn einer Steuerperiode

### Freiwilliger Wechsel von der SSS-Methode zur effektiven Methode

- Nach **einem** Jahr
- Immer nur auf den Beginn einer Steuerperiode

### In welchen Fällen ist der Wechsel der Abrechnungsmethode zu prüfen?

- Grössere Investitionen in Betriebsmittel sind geplant.
- Neue mehrwertsteuerpflichtige Arbeiten werden ausgeführt.
- Änderung der Saldo-Steuersätze
- Betriebsaufgabe steht bevor

### IST-Situation

Dieses Unternehmen hat sich entschieden, nach der SSS-Methode abzurechnen. Die Steuerzahllast ist deutlich tiefer.

	Betrag	Steuer Saldosatz	Steuer effektive Methode
Landw. Lohnarbeiten (red. Satz)	120 000.–	120.–	2 926.–
Holzarbeiten	50 000.–	2 100.–	3 704.–
Warenaufwand (Saatgut, Dünger)	40 000.–	0.–	-976.–
Strukturkosten (MWST-pflichtig)	40 000.–	0.–	-2 963.–
<b>Total zu entrichtende Steuer</b>		<b>2 220.–</b>	<b>2 691.–</b>

### Zukunft

Der Lohnunternehmer beabsichtigt, einen neuen Traktor zu kaufen und lässt sich beim Treuhänder über einen Wechsel zur effektiven Methode beraten. Die Investitionskosten betragen CHF 150 000.–. Rechnet der Unternehmer nach der effektiven Methode ab, kann er auf den Kosten von CHF 150 000.– bei der Eidg. Steuerverwaltung CHF 11 111.– (150 000.– : 108 x 8) Vorsteuern geltend machen. Wird nach drei Jahren wieder zur Saldosteuer-methode gewechselt, resultiert **ein Vorteil von CHF 9 698.–**.

### Fazit

Eine geschickte Planung der Investitionen in Produktionsgüter im Zusammenspiel mit dem Wechsel von der einen zur anderen Abrechnungsmethode kann sich lohnen. Wichtig ist, dass der Treuhänder frühzeitig über solche Investitionen informiert wird, damit die Frist von 60 Tagen (siehe oben) eingehalten werden kann. Nehmen Sie mit Ihrem Treuhänder Kontakt auf. ▲

IN EIGENER SACHE

## Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter



### Nicole Rentsch

Nicole Rentsch engagiert sich seit Ende April als Treuhandsachbearbeiterin. Sie ist auf einem Bauernhof in Murten aufgewachsen und hilft in der Freizeit gerne auf dem Betrieb mit. Neben einem abgeschlossenen Bachelor of Arts in BWL an der Universität Freiburg hat sie bereits erste Erfahrungen im Bereich Treuhand bei einer Revisionsfirma gesammelt.

Ihr Aufgabengebiet umfasst vor allem das Erstellen von Buchhaltungen und das Ausfüllen von Steuererklärungen.

### Bagawathram Maheswaran

Bagawathram Maheswaran arbeitet seit dem 1. Juli 2014 in unserem Team mit. Er ist im Seeland aufgewachsen und wohnt mit seiner Familie in Busswil BE. Seit mehreren Jahren ist Bagawathram Maheswaran im Treuhand- und Informatikbereich tätig und konnte wertvolle Kenntnisse sammeln. Er hat sich in dieser Zeit weitergebildet und schloss im vergangenen Jahr den Lehrgang zum Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis erfolgreich ab.

Zu seinen Aufgaben zählen hauptsächlich das Erstellen von Jahresrechnungen, Steuerdeklarationen sowie Revisionen im Auftrag unserer Kunden.

### Sascha Gerber

Am 1. Juni nahm Sascha Gerber seine Arbeit als Mandatsleiter bei uns auf. Nach einer kaufmännischen hat er auch die landwirtschaftliche Lehre abgeschlossen. Über mehrere Jahre konnte Sascha Gerber als kaufmännischer Leiter eines Gewerbebetriebes wertvolle Erfahrungen im Finanz- und Rechnungswesen sammeln. Er wohnt mit seiner Familie in Biel.

Das Erstellen von Buchhaltungen und Steuerdeklarationen sowie die Beratung der Kunden in betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Fragen zählen zu seinem Tätigkeitsgebiet.

Wir freuen uns, dass sich die drei sehr gut in ihre Aufgaben eingearbeitet haben. Wir wünschen ihnen weiterhin viel Erfolg und Befriedigung in ihren anspruchsvollen Tätigkeitsgebieten.

Auf unserer Homepage [www.treuhand-seeland.ch](http://www.treuhand-seeland.ch) erfahren Sie mehr über uns. ▲